

Indikationsliste über einen Anspruch auf PCR-Testung

Folgende Personengruppen haben nach bayerischer Teststrategie oder TestV Anspruch auf kostenfreie PCR-Testung:

- Mitarbeiter:innen von Einrichtungen aus Nr.* 2 & 3
- Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)
- Patienten, Bewohner, Betreute bei (Wieder-)aufnahme in die jeweilige Einrichtung der Nummern 1-6
- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen COVID-19 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden konnten. Bis zum 31.03.2022 zum Zeitpunkt der Testung Schwangere und bis zu 24 Monate nach Geburt stillende Mütter

(Nachweis durch Einrichtungen/Behörden der FQA/Ärzte/Mutterpass)

- Personen bei Ausbruchsgeschehen in:
 - a. Krankenhäusern
 - b. Einrichtungen für ambulantes Operieren
 - c. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
 - d. Dialyseeinrichtungen
 - e. Tageskliniken
 - f. Entbindungseinrichtungen
 - g. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen vergleichbar sind
 - h. Arztpraxen, Zahnarztpraxen
 - i. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
 - j. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
 - k. Rettungsdiensten

Personen haben Anspruch, wenn sie in den o.g. Einrichtungen behandelt, betreut oder gepflegt werden bzw. tätig sind oder sich im Ermittlungszeitraum dort aufgehalten haben. (Nachweis durch GA)

- Kontaktpersonen oder Personen, die durch die Corona-Warn-App eine Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ erhalten haben bzw. eine Meldung der Luca-App über „erhöhtes Infektionsrisiko“ (Nachweis KP durch QU-Anordnung bzw. Bestätigung GA oder durch die jeweilige App)
- PCR-Bestätigungstestungen nach positiven Antigen-Schnelltest/-Selbsttest oder einem positiven Poolingtest (Nachweis bzgl. positiven Selbsttest über schriftliche Bestätigung vor Ort)
- vollständig geimpfte Personen zur frühzeitigen Beendigung der Isolation oder Index-/Kontaktpersonen zur Beendigung der Isolation/Quarantäne bei Vorliegen einer nicht vorherrschenden, besorgniserregenden Virusvariante (Nachweis über Iso-/Quarantäneanordnung durch GA)

Der Anspruch besteht nur nach Vorlage eines amtlichen Identitätsnachweises zusammen mit dem Nachweis auf Anspruch (CWA-Meldung, ärztliche Bescheinigung, Berechtigungsschein, Iso-/QU Anordnung, etc.)

Personen ohne amtlichen Identitätsnachweis können nicht getestet werden. Bei Kindern unter 16 Jahren, die weder Reisepass noch Personalausweis besitzen, kann ersatzweise ein gültiger Schülerausweis oder die Krankenkassenkarte zur Identitätsfeststellung dienen.

Stand: 03.01.2022

- 1) Einrichtungen nach §23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-5 IfSG:
 - a) Krankenhäusern
 - b) Einrichtungen für ambulantes Operieren
 - c) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
 - d) Dialyseeinrichtungen
 - e) Tageskliniken
- 2) Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG: voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- 3) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 IfSG oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 IfSG: ambulante Dienste von Pflegebedürftigen
- 4) Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 4 IfSG:
 - a) Obdachlosenunterkünften,
 - b) Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- 5) Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
- 6) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Absatz 1 SGB IX: Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
- 7) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 8-10; 12 IfSG:
 - a) Arztpraxen, Zahnarztpraxen
 - b) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
 - c) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden

Anspruch auf Testung nach §4 TestV besteht generell, wenn

behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht: Nr. 1-6

tätig werden sollen oder tätig sind: 1-7

besucht werden soll: 1, 2, 4, 5**

Dieser Anspruch muss bei allen Einrichtungen in erster Linie durch ein unternehmens- oder einrichtungsbezogenes Testkonzept abgedeckt sein. Die auf Seite 1 hinterlegten Einrichtungen (gekennzeichnet durch Nummern) sind Ausnahmen, bei denen trotz einrichtungsbezogenen Testkonzepts ein Anspruch auf Testung außerhalb der jeweiligen Einrichtung besteht.

*siehe Seite 2

**nur stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe